



# Klimaklagen und Menschenrechte



9. September 2022  
Julia Hänni

## Klimawandel als Gerechtigkeitsproblem

- Wohlhabende Staaten tragen durch ansteigenden Konsum von Gütern, die **THG freisetzen**, direkt zur Klimaerwärmung bei
- Schäden treten jedoch vermehrt bei Personen/Personengruppen auf, die **selbst nicht zur Erwärmung beitragen**, z.B. Bevölkerungen auf kleinen Inselstaaten
- **Folge:** Dürren, Meeresanstieg infolge Schmelzens der Polarkappen, Überschwemmungen (aktuell z.B. Pakistan)
- Vor dem Hintergrund einer dort verbreiteten ursprünglichen Lebensweise haben diese auch **weniger technische Hilfsmittel** zur Verfügung, um sich den Schäden entgegenzusetzen



Quelle:  
nzz.ch /  
Keystone AP  
Pervez Masih

## Klimawandel als Gerechtigkeitsproblem

- Vom KW betroffen sind aber auch **europäische Staaten**
- Der globale Temperaturanstieg betraf 2016 statistisch gesehen  $0.85^{\circ}\text{C}$ , in der **Schweiz**  $1.8^{\circ}\text{C}$  (IPP-CH)
- Klimawandel im Alpenraum: Heisse Sommer, schmelzende Gletscher; stärkere Winter- und Sommerstürme
- → Frage des Ausgleichs von Schäden stellt sich in industrialisierten und nicht-industrialisierten Regionen



Quelle: [www.zeit.de](http://www.zeit.de) /  
Arnd Wiegmann/Reuters

- KW ist insofern mit fundamentalen **Gerechtigkeitsproblemen** verknüpft, da gegenwärtig jene Akteure, die ihn verursachen, dadurch bewirkte Schädigungen grossmehrheitlich nicht auszugleichen haben
- **Philosophische Sicht:** gestützt auf die obigen Kausalitäten besteht Verbindung zwischen MR und Klimarecht:
  - Pos. moralische Pflichten: MR dadurch schützen, dass THG Emission reduziert werden
  - Neg. moralische Pflichten: Schädigungen zu unterlassen oder nicht zum Nachteil ihrer Opfer auszunutzen (Pogge)

## → Doch inwieweit sind solche Ansprüche auch rechtlich rekonstruierbar?

- Juristische Betrachtungsweise sucht, Ungerechtigkeiten auszugleichen: Nachteile aus **schädigenden Handlungen** sollen vom dafür Verantwortlichen zugunsten des Geschädigten ausgeglichen werden
- Wie aber sollen juristische Akteure im Zusammenhang mit den Klimaveränderungen belangt werden?
- Einige spektakuläre gerichtliche Erfolge im Bereich der Menschenrechte; **spezifische Herausforderungen** einer entsprechenden Klimaklage sind darzustellen

## Wichtigste Bestimmungen

- Art. 2: Ziel, die **Stabilisierung der THG-Konzentration** „auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird“
- Keine numerischen Reduktionsziele, festgehalten aber:
- **No Harm-Grundsatz** (Völkergewohnheitsrecht), **Kooperationsgrundsatz**, Prinzip der **gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung** → *lead* bei den Industriestaaten
- Weitere Konkretisierung durch die Vertragsstaatenkonferenzen (**COPs**)

## Wichtigste Bestimmungen

- **Ziel** (Art. 2 Abs. 1), den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur „**deutlich unter 2°C** gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“
- Ebenso sollen Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg **auf 1.5°C** zu begrenzen
- **Form:** sog. **nationale Reduktionsbeiträge** (NDCs; Art. 3): Reduktionsbeiträge, wie sie sich die Vertragsstaaten selbst auferlegen
- NDCs sollen die „grösstmögliche Ambition“ der MS ausdrücken (Art. 4.3)



Quelle: Heinrich Böll Stiftung

## Ein Vertrag ohne Rechtspflichten?

- Das Abkommen statuiert **Ergebnispflichten** mit Bezug auf die Transparenz der Reduktionsschritte
- Es verpflichtet die MS insbesondere dazu, **Massnahmen vorzusehen, die in guten Treuen geeignet erscheinen, das Abkommensziel zu erreichen** → in diesem Rahmen: bindende Verhaltenspflichten (Art. 3 und 4)
- Der **allgemeine völkerrechtliche Begriff der Sorgfalt** ist typischerweise mit der möglichen Verantwortung eines Staates für **Verhaltenspflichten** verbunden
- Keine ausgearbeiteten Durchsetzungmechanismen

## Primär staatliche Kooperation

→ Ist es daher ausgeschlossen, dass eine geschädigte Person je im Zusammenhang mit den Klimaverträgen eine Beschwerde erheben kann?

- Klimaübereinkommen von Paris ruft explizit die **Verknüpfung** der Klimaziele mit den Menschenrechten an
- Und das Völkerrecht sieht insbesondere im Bereich der Menschenrechte **Individualrechte** vor
- EMRK den menschenrechtlichen Mindestschutz mit der Möglichkeit der Individualklage (**Art. 34 EMRK**)

## Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

→ EGMR hat **bisher keine Beschwerde zur Frage entschieden**, ob anthropogen verursachte Klimaschädigungen zu einer Konventionsverletzung führen könnten

- Aus den allgemeinen Hauptvoraussetzungen für die Anwendung der Konvention lassen sich jedoch einige spezifische Herausforderungen für den Bereich der Klimaschädigungen eruieren
- Was sind die spezifischen Herausforderungen im Bereich der Klimaschäden?



Bildquelle: [www.amnesty.ch](http://www.amnesty.ch)

## Anwendbarkeit?

- **Art. 2 EMRK: Recht auf Leben**
  - Recht auf Leben: Praxis wendet es auch im Bereich des Umweltrechts an
- **Art. 8 EMRK: Recht auf Privat- und Familienleben**
  - bereits in einer Vielzahl von Fällen für den Umweltschutzbereich angewendet
- **Inskünftig(?)**: Zusatzprot. zur EMRK betreffend Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als eigenständiges Grundrecht (Proposals PACE, 23.9.2021)

## **Staatliche Pflichten?**

- Art. 2, 8 EMRK sind zunächst **Abwehrrechte**:
  - verbieten **staatliche Eingriffe** in das Recht auf Leben bzw. ins Privat- und Familienleben, statuieren sog. negative Pflichten
- Für die meisten THG-Emissionen sind jedoch überwiegend nicht die Staaten, sondern **private Unternehmen** etwa im Bereich der Landwirtschaft oder der Industrie ursächlich
- Der EGMR hat gerade im Umweltbereich auch **staatliche Unterlassungen** als Verletzungen von Art. 2 und 8 qualifiziert

## Konventionsverletzungen aus Unterlassungen

- Im Rahmen der Anwendung *kann* eine staatliche Unterlassung
- z.B. die fehlende Kontrolle über von Privaten verursachte Treibhausgasemissionen
- grundsätzlich ein Konventionsverletzung begründen
- Dies indessen nur dann, wenn eine völkerrechtliche Pflicht zum Handeln, also eine **Schutz- oder Sorgfaltspflicht** besteht
- → erfordert sog. positive staatliche Pflichten

## Ansatzpunkte: sog. Harmonisierende Auslegung

- EMRK ist **so weit als möglich in Übereinstimmung mit anderen Regeln des Völkerrechts auszulegen**
- Massstab für die Pflichtverletzung im Rahmen von Art. 2 und 8 EMRK ergeben sich **aus der zu beurteilenden Materie**
- → Zentrale Frage: **Welche Sorgfaltspflichten ergeben sich im Bereich des Klimarechts?**
- Am erfolgreichsten bisher: No Harm-Grundsatz und Klimaverträge

## Klimaverträge? No Harm-Grundsatz?

- PA Abkommen statuiert, wie gesehen, Pflichten der MS, Massnahmen vorzusehen, die in guten Treuen geeignet erscheinen, das Ziel zu erreichen → in diesem Rahmen eine Rechtspflicht (**Verhaltenspflicht**)
- Und: Der allgemeine völkerrechtliche Begriff der Sorgfalt ist typischerweise mit der möglichen **Verantwortung** eines Staates für Verhaltenspflichten verbunden
- → Was kann **Massstab** für staatl. Verhaltenspflichten sein?

## Massstab?

- Der Weltklimarat verfasst regelmässig Übersichtsberichte des Forschungstands zum Klimawandel (sog. **Assessment Reports; AR**), dazu kommen thematische Spezialberichte
- AR: Alle paar Jahre werden Szenarien umschrieben, wie bzw. mit welcher konkreten Reduktion industrialisierte Länder ihren Beitrag dazu leisten, die Abkommensziele zu erreichen
- → Auf diese Berichte stützt sich das **dt. BVerfG** am 24.3.21 in Auslegung des nationalen Rechts (Art. 20a GG) und das NL-Höchstgericht (**Hoge Raad**) am 20.12.19

## Beispiel Urgenda: sog. Common Ground-Methode (Ziff. 5.4.3, 7.2.1 ff.):

- → Gericht zieht für den Bereich des **international akzeptierte Standards und Erkenntnisse** heran, namentlich den (zum für die Beurteilung massgeblichen Zeitpunkt aktuellen) Bericht (**AR4**) des Weltklimarates (IPCC)
- Stellt zudem fest, die Staaten seien in den jährlichen **COPs** seit 2007 von der Notwendigkeit der Reduktion der Treibhausgase um 25-40 % bis 2020 ausgegangen
- Insgesamt ergebe sich ein breiter Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit der sog. Annex I-Länder, die THG-Emissionen bis 2020 um **25-40 %** zu senken

## Sorgfaltspflichtverletzung ursächlich für Beeinträchtigung des Konventionsrechts?

- → welche VSS werden Gerichte aufstellen,
- um die Verletzung von Menschenrechten auf die Verletzung einer rechtl. Pflicht durch einen MS zurückzuführen?
- **Kausalbeziehung** zwischen
  - der Sorgfaltspflichtverletzung einerseits und
  - der Beeinträchtigung des als verletzt gerügten Konventionsrechts andererseits

## Einwand Klimawandel als globales Phänomen:

- Eine potenzielle Beeinträchtigung eines Menschenrechts ergibt sich im Bereich der Klimaschäden in aller Regel gerade **nicht** durch das Zutun eines **einzelnen Staats**
- Ein einzelner MS **trägt zwar bei**; aus den von einem einzelnen MS ausgestossenen THGs wird indessen nicht allein die das Konventionsrecht beeinträchtigende **Gesamterwärmung** resultieren
- Ebenso schwierig (oder unmöglich) ist nachzuweisen, dass eine spezifische staatliche **Unterlassung** zur behaupteten Konventionsverletzungen geführt haben soll

## Bsp. Urgenda: «Beitragende Kausalität»

- Dogmatische Figur, die auf Teilursachen zurückgreift, die dann gemeinsam die Kausalbeziehung begründen
- wurde bspw. in privatrechtlichen Haftungsprozessen herangezogen (Bakker Asbest; House of Lords)
- Hoge Raad: stützt sich auf eine faire Verteilung der Treibhausgasreduktionsverpflichtungen, die auch hinsichtlich der erforderlichen Kausalität relevant wird
- → Argument soll nachgezeichnet werden

## Bsp. Urgenda: → Internationale Kooperation

- **Erforderliche Sorgfalt** Reduktion THG 25-43% bis 2020
- Gleichzeitig: der Umstand, dass die derztg. niederländischen THG-Emissionen auf globaler Ebene (im Verhältnis zu anderen Emittenten) begrenzt sind, ändere nichts daran, dass sie zum Klimawandel **beitragen** würden
- Bezugnahme auf No Harm-Grundsatz: Individuelles Zur Rechenschaft-Ziehen der Staaten möglich, auch wenn ↑ Staaten involviert; Art. 47 Draft Articles: **jeder Staat** für seine eigenen rechtswidrigen Handlungen verantwortlich

## Bsp. Urgenda: Geteilte Verantwortung

- Für die Beurteilung der notwendigen Sorgfalt (due diligence) zur Wahrung der Konventionsrechte wird v. H.R. also:
- ein Mindeststandard zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingeführt, entsprechend der Teilverantwortung eines gerechten Anteils (**fair share**) des einzelnen Staates bemisst
- Der gerichtlichen Überprüfung zugänglich wird die Frage, ob der Staat seine minimale geteilte Sorgfaltspflicht – „The state's '**minimum fair share**'“ – einhält (Ziff. 6.3)



Bildquelle: [www.hogeraad.nl](http://www.hogeraad.nl)

## Global Carbon Budget (vgl. Massachusetts vs. EPA)

- Im Ergebnis wird damit für Kausalität der **verbleibende Handlungsspielraum im Global Carbon Budget** massgeblich:
- Treibhausgasemissionen führten zu einer Reduktion im **noch verfügbaren Kohlenstoffbudget** (Ziff. 5.7.8),
- → mit jeder Reduktion verbleibe (mehr) Handlungsspielraum («no reduction negligible»), um
- das Ziel (PA), die Erderwärmung auf 2°C (oder 1,5°C) zu begrenzen, (noch) erreichen zu können (Verletzung Art. 2 und 8)

## Allg. Voraussetzungen

- Opfereigenschaft
- Beeinträchtigung in einem Konventionsrecht (2, 8 EMRK)
- durch Schädigende Handlung oder
- Unterlassung → dann erforderlich: pos. staatliche Pflicht und Verletzung dieser Schutzpflicht
- Massstab für die Schutzpflicht: Art. 3 f. PA, Art. 47 Draft Articles, SR, ARs (Urgenda, BVerfG, The Municipal Court in Prague, 15.6.22)
- Ursächlichkeit der Sorgfaltspflichtverletzung für die geltend gemachte Konventionsverletzung («Kausalität»)

## Spezifische Herausforderungen

- **Opfereigenschaft:** Abgrenzung zur *a°popularis* – insb.: indiziert eine Vielzahl von betroffenen Personen eine Popularbeschwerde?
- **Massstab für die staatlichen Schutzpflichten:** Art. 3 f. PA, Art. 47 Draft Art. SR, Ars etc.
- Ursächlichkeit der Sorgfaltspflichtverletzung für die geltend gemachte Konventionsverletzung («**Kausalität**»); Argumentationsformen der beitragenden Kausalität
- *Marge d'appréciation*

## Rechtsetzung vs. Rechtsanwendung

- Gerichtliche Verpflichtung der Regierung zu einer definierten THG-Reduktion um mind. 25%
- Beschlussfassung über eine Reduktion von THG-Emissionen ist primär Aufgabe von Parlament und Regierung (Erstzugriff)
- Gerichte überprüfen, ob sich staatliche Akteure an die sie bindenden Rechtsvorschriften gehalten haben
- Subtiles Gleichgewicht, das von der Rechtsauslegung abhängt



Bildquelle: pixabay

- Hänni J., Menschenrechtlicher Schutz in der Klimakrise – das Leiturteil Urgenda, Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) 2020, S. 616 ff.
- Hänni J., Menschenrechtsverletzungen infolge Klimawandels. Voraussetzungen und Herausforderungen. Dargestellt am Beispiel der EMRK, Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) 2019, S. 1 ff.
- Hänni J., The Prospects of Climate Litigation before the European Court of Human Rights: Prerequisites and Possible Challenges, Human Rights Law Journal (HRLJ 40), 2021, S. 5 ff.
- [https://unfccc.int/files/essential\\_background/background\\_publications\\_htmlpdf/application/pdf/conveng.pdf](https://unfccc.int/files/essential_background/background_publications_htmlpdf/application/pdf/conveng.pdf)
- [https://unfccc.int/sites/default/files/english\\_paris\\_agreement.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf)
- Kahl Wolfgang /Weller Marc-Philippe (Hrsg.), Climate Litigation, München 2021
- Rajamani L., Ambition and Differentiation in the 2015 Paris Agreement: Interpretative Possibilities and Underlying Politics, International & Comparative Law Quarterly, 2/2016, 493 ff.
- Žuffová-Kunčová, Tereza; Kovalčík, Michal: Czechia's First Climate Judgment, VerfBlog, 2022/9/03, <https://verfassungsblog.de/czechias-first-climate-judgment/>, DOI: 10.17176/20220905-111633-0